

Wahlbekanntmachung

1. Am **26. September 2021** findet die **Wahl zum 20. Deutschen Bundestag** statt.

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr.

2. Die Gemeinde ist in folgende **drei** allgemeine Wahlbezirke eingeteilt:

Wahlbezirk Nr.	Abgrenzung der Wahlbezirke	Lage des Wahlraums
0001	Altenburger Str., Altweinhölzchen, Am Amtsberg, Am Erdbeerfeld, Am Schergraben, Am Thomasberg, Am Wiesengrund, An den Scheunen, An der Ziegelei, August-Bebel-Str., Badweg, Bungalowsiedlung, C.-Wilhelm-Richter-Platz, Dr.-Otto-Nuschke-Str., Forsthaus, Gärtnereiweg, Glauchauer Gasse, Glauchauer Str., Heinrich-Heine-Str., Jahnstr., Kirchplatz, Malzhausgasse, Markt, Mittelweg, Niedere Kirchgasse, Obere Kirchgasse, Pachtergasse, Roter Graben, Scheunenweg, Seminarberg, Siedlerweg, Teichgasse, Topfgasse, Wagnergasse, Weg des Friedens, Weinkellergasse, Ziegeleiweg	Vereinshaus, Kirchplatz 3 (nicht barrierefrei)
0002	Altwaldenburger Str., Am Hellmannsgrund, Am Park, Am Rotenberg, Am Stangenteich, Bahnhofstr., Birkenallee, Brunnenweg, Dammweg, Ebersbacher Str., Eichlaide, Feldweg, Freiheitsplatz, Friedrich-Engels-Str., Gartenstr., Grünfelder Str., Haublerweg, Kirchweg, Königsplatz, Langenchursdorfer Str., Marktsteig, Mittelstadt, Neugasse, Niederwinkler Str., Niederwinkler Hauptstr., Parkgässchen, Parkweg, Peniger Str., Pfarrgrund, Schäferstr., Schinderweg, Schönburgerstr., Schulgasse, Schulweg, Siedlung Naundorf, Silberweg, Töpferstr., Uhlsdorfer Weg, Vor dem Glauchauer Tor	Altstädter Schule, Grundschule, Bahnhofstr. 5 (barrierefrei)
0003	Am Wiesenhang, Bachstr., Bergstr., Dorfstr., Frankener Str., Hauptstr., Röhrsdorfer Str., Thomas-Müntzer-Siedlung, Waldenburger Str., Waldstr.	Versammlungsraum Dürrenuhlsdorf, Frankener Str. 3 (barrierefrei)

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten **bis zum 5. September 2021** übersendet werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 16.00 Uhr in der Stadtverwaltung Waldenburg, Sitzungssaal, Markt 1, 08396 Waldenburg (Briefwahlvorstand 9001) sowie im ehemaligen Teppichgewölbe, Markt 16, 08396 Waldenburg (Briefwahlvorstand 9002) zusammen.

3. Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wähler haben die **Wahlbenachrichtigung** und ihren **Personalausweis** oder **Reisepass** zur Wahl mitzubringen.

Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**. Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jeder Wähler hat eine **Erststimme** und eine **Zweitstimme**.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die **Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck** die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung,

- b) für die **Wahl nach Landeslisten in blauem Druck** die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Parteibezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt

seine **Erststimme** in der Weise ab,

dass er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise,

dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der wählenden Person in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Stadtverwaltung Waldenburg einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuleiten, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr einght. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (§ 14 Abs. 4 des Bundeswahlgesetzes).

Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 14 Absatz 5 des Bundeswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung der wahlberechtigten Person eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Absatz 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Waldenburg, den 26. August 2021

Pohlers, Bürgermeister